

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2021

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine weitere überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 3002 Titel 681 80 – AFBG – Zuschüsse an Teilnehmerinnen und Teilnehmer an beruflichen Aufstiegsmaßnahmen – bis zur Höhe von 30 000 000 Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Dezember 2021
II D 3 – BF 0111/20/10003 :016*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 3002 Titel 681 80 eine weitere überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 30 000 000 Euro zu leisten.

Nach dem Sachvortrag des Ressorts werden die Haushaltsmittel zur Erfüllung einer Rechtsverpflichtung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) benötigt. Das AFBG ist ein Leistungsgesetz, bei dem die Länder im Rahmen der Auftragsverwaltung die Mittel eigenverantwortlich und bedarfsgerecht bewirtschaften. Der Verlauf der Vollzugsabwicklung bei den Mittelabrufen durch die Bundesländer ist insbesondere aufgrund des Vierten AFBG-Änderungsgesetzes schwer einschätzbar und war daher zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts wie des Nachtrags 2021 und auch zum Zeitpunkt des ersten Antrags auf überplanmäßige Ausgaben nicht vorhersehbar. Das Haushaltsjahr 2021 ist das erste Jahr der vollen Wirksamkeit der AFBG-Novelle. Im laufenden Haushaltsjahr wurde bereits eine Einwilligung in Mehrausgaben in Höhe von rund 133 Mio. Euro erteilt. Nach den neuesten Meldungen der Länderbedarfe ist eine weitere überplanmäßige Ausgabe im Monat Dezember erforderlich, um die bestehenden Rechtsverpflichtungen nach dem AFBG zu bedienen. Gründe für den vermehrten Mittelbedarf liegen weiterhin insbesondere in dem starken Anstieg der Vollzeitgeförderten, die seit dem Inkrafttreten der AFBG-Novelle einen Zuschuss in Höhe von 100 Prozent zu ihrem Lebensunterhalt erhalten.

